



Verkehrsabgaben

1. Mai 2024

Richtlinie 15-02-11

Transporte von Rohholz

Gestützt auf Artikel 97 der Verordnung vom 27. März 2024 über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (SVAV; SR 641.811) erlässt das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) die nachstehende Weisung.

Bei Richtlinien handelt es sich um Ausführungsbestimmungen zum Zollrecht und zu den nicht-zollrechtlichen Erlassen des Bundes. Sie werden im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung veröffentlicht.

Aus den Richtlinien können keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Rechtsansprüche abgeleitet werden.

1	Rechtliche Grundlagen	3
2	Begriffe	3
2.1	Rückerstattungsberechtigte Produkte (Rohholz)	3
2.1.1	Waldholz- bzw. Säge-Rundholz	3
2.1.2	Restholz	3
2.2	Nicht rückerstattungsberechtigte Produkte	3
2.3	Rückerstattungsberechtigte Transporte	4
3	Verfahren	4
3.1	Ausschliesslicher Transport von Rohholz	4
3.2	Nicht ausschliesslicher Transport von Rohholz	4
3.2.1	Grundsätze des Rückerstattungsverfahrens	4
3.2.2	Umrechnung der gebräuchlichsten Verrechnungs-Masseinheit in Kubikmeter (m ³ /LSVA feste Holzmasse)	5
3.3	Stichprobenweise Nachkontrolle	5
4	Adressen / Auskünfte / Zuständigkeiten	6

1 Rechtliche Grundlagen

- Bundesgesetz vom 19. Dezember 1997 über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (Schwerverkehrsabgabengesetz SVAG; [SR 641.81](#)): Artikel 4 Absatz 1.
- Verordnung vom 6. März 2000 über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (Schwerverkehrsabgabeverordnung, SVAV, [SR 641.811](#)): Artikel 10 – 14.

2 Begriffe

2.1 Rohholz (Art. 10 Abs. 2 SVAV)

2.1.1 Waldholz- bzw. Säge-Rundholz

Das Waldholz fällt bei der Holzgewinnung ausschliesslich im Wald an und wird anschliessend in Holzverarbeitungsbetrieben weiterverarbeitet. Hierunter fällt auch Industrie-Waldholz, welches nicht für die Weiterverarbeitung in Sägereien geeignet ist und Energie-Waldholz (Brennholz), welches zur Energieverwendung verwendet wird.

Als Waldholz gelten:

- Baumstämme oder Abschnitte daraus (Wald-Rundholz resp. Säge-Rundholz)
- Hackschnitzel, Rinde, Knüppel, Spalten, Scheiter (Industrie-Waldholz/Energie-Waldholz)

2.1.2 Restholz

Das Industrie-Restholz fällt bei der Weiterverarbeitung des Waldholzes in den Betrieben der Holzindustrie an (z.B. Sägerei). Das Energie-Restholz ist identisch mit dem Industrie-Restholz, wird jedoch zur Energiegewinnung gebraucht.

Als Restholz gelten:

- Hackschnitzel, Rinde, Spreissel, Schwarten, Sägespäne, Sägemehl, Hobelspäne

2.2 Nicht rückerstattungsberechtigzte Produkte

Nicht als Rohholz gelten und demzufolge nicht rückerstattungsberechtigt sind (nicht abschliessend):

- Bretter / Balken
- Spanplatten / Faserplatten
- Möbel
- Pellets
- Schwemmholz
- Recycling- und Altholz, auch Hackschnitzel daraus
- Gartenabfälle, Grüngut (Stauden, Gehölz) aus Gärten
- Grünabfuhr, Kopost
- Siebüberschüsse (Abfälle aus der Biogasproduktion)

2.3 Zulässige Transporte

Transporte ab Wald und ab Holzverarbeitungsbetrieben (z.B. Sägerei) geben Anrecht auf Reduktion oder Rückerstattung der LSVA, sofern es sich um Rohholz gemäss Ziffer 2.1 handelt.

3 Verfahren

Es bestehen folgende zwei Verfahren:

3.1 Ausschliesslicher Transport von Rohholz (Art. 11 SVAV)

Der Fahrzeughalter reicht für ein ausschliesslich zum Transport von Rohholz bestimmtes Fahrzeug beim Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) eine schriftliche Verpflichtung auf Form. [56.98](#) ein. Darin verpflichtet sich der Fahrzeughalter, mit dem aufgeführten Fahrzeug ausschliesslich Rohholz gemäss Ziff. 2.1 zu transportieren. Der Ansatz von 75 % der Abgabe gemäss SVAV wird ab Datum des Eingangs des Form. [56.98](#) angewendet. Das BAZG bestätigt die Bewilligung auf dem Form. 56.98 und informiert den Antragsteller.

Die Verpflichtung ist bei jeder Inverkehrsetzung neu einzureichen. Dies gilt auch bei vorübergehender Stilllegung eines Fahrzeuges oder bei einer Änderung im Fahrzeugausweis.

Der reduzierte Ansatz der Abgabe gilt bis auf Widerruf bzw. bis zur Ausserverkehrssetzung des Fahrzeuges.

Der Fahrzeughalter muss sämtliche für die Abgaberückerstattung wesentlichen Unterlagen und Belege während fünf Jahren aufbewahren und dem BAZG auf Verlangen vorweisen.

Die missbräuchliche Verwendung von Fahrzeugen, für welche der Fahrzeughalter eine Verpflichtung eingegangen ist, hat den Entzug der Vergünstigung zur Folge. Die Einleitung eines Strafverfahrens bleibt vorbehalten.

Für ausländische Fahrzeughalter gelten die gleichen Bestimmungen.

3.2 Nicht ausschliesslicher Transport von Rohholz (Art. 12 - 13 SVAV)

3.2.1 Grundsätze des Rückerstattungsverfahrens

Bei nicht ausschliesslichen Rohholztransporten gilt Folgendes:

- Für den Rückerstattungsantrag sind die vom BAZG herausgegebenen Formulare zu verwenden.
 - Formular [56.77](#): Rückerstattungsantrag für Rohholztransporte
 - Formular [56.78](#): Fahrtenkontrolle für die LSVA-Rückerstattung von Holztransporten, welche nur auf Verlangen vom BZG vorgelegt werden muss. In den Kolonnen «Produkt» und «Holzart» sind die entsprechenden Codes einzutragen. Die Umschreibung der Codes (1-4; A/B) ist in Ziff. 3.2.2 aufgeführt.
- Einreichung eines Antrages pro Abgabeperiode mit Angabe der Transportmenge in «m³/LSVA feste Holzmasse» je Fahrzeug.

- Als Datengrundlage zum Ausfüllen der Antragsformulare und als Beweismittel im Rahmen nachträglicher Kontrollen dienen Transportdokumente (Transportrechnungen, Transportaufträge, Lieferscheine oder ähnliches) sowie Rechnungen oder Belege mit Angabe der Mengen- und Volumeneinheit, Lieferantenverträge, Wiegescheine, Listen der Verkaufslose, Tagesrapporte.
- Das Kontrollschild des eingesetzten Fahrzeuges muss aus den Belegen hervorgehen.
- Die Dokumente sind von den Fahrzeughaltern mindestens während 5 Jahren aufzubewahren.
- Rückerstattungs-gesuche sind innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Abgabeperiode beim BAZG einzureichen. Für einen Transport, der z.B. am 24. März 2018 stattgefunden hat, kann der Antrag bis zum letzten Tag des Monats März 2019 eingereicht werden. Nach Ablauf der genannten Frist verfällt der Anspruch auf Rückerstattung.
- Der Rückerstattungsbetrag wird grundsätzlich mit der monatlichen Veranlagungsverfügung direkt verrechnet, darf jedoch maximal 25 % der gesamten Abgabe pro Fahrzeug betragen.

3.2.2 Umrechnung der gebräuchlichsten Verrechnungs-Masseinheit in Kubikmeter (m³/LSVA feste Holzmasse)

Code	Produkt	Tonnen	Ster	Sm ³	Tonnen ATRO
		Umrechnungsfaktor zu m³/LSVA feste Holzmasse			
1 A	Waldholz, (Säge)Rundholz, Spalten, Knüppel, Scheiter aus Nadel- oder Weichlaubholz	1.3	0.7		2.6
1 B	Waldholz, (Säge)Rundholz Spalten, Knüppel, Scheiter aus Hartlaubholz*	1.0	0.7		1.7
2 A	Schwarten, Spreissel aus Nadel- oder Weichlaubholz	1.3	0.6		2.6
2 B	Schwarten, Spreissel aus Hartlaubholz*	1.0	0.6		1.7
3 A	Sägemehl, Sägespäne, Hobelspäne, Hackschnitzel, Rinde aus Nadel- oder Weichlaubholz	1.3		0.4	2.6
3 B	Sägemehl, Sägespäne, Hobelspäne, Hackschnitzel, Rinde aus Hartlaubholz*	1.0		0.4	1.7
4 A/B	Andere Wald oder Restholzprodukte (Wurzelstöcke, Kappstücke) aus Nadel- oder Laubholz				

*Hartlaubholz: Buche, Hagebuche, Esche, Ahorn, Eiche, Ulme, Birke

3.3 Stichprobenweise Nachkontrolle

Das BAZG kann gestützt auf Artikel 14 und 88 SVAV Beweismittel zum Nachweis der beantragten Rückerstattung verlangen oder Betriebskontrollen durchführen.

4 Adressen / Auskünfte / Zuständigkeiten

Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe

Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit, Verkehrsabgaben, 3003 Bern

Adresse zum Einreichen von Unterlagen in elektronischer Form

Immatrikulationskanton

AI, AR, BL, BS, BU, FL, GL, LU, NW, OW,
SG, SO, TG, UR, ZG, ZH

AG, BE, FR, GE, GR, JU, NE, SH, SZ, TI,
VD, VS

lsva-ost@bazg.admin.ch

lsva-west@bazg.admin.ch

Internet:

<http://www.lsva.ch> (D)

<http://www.rplp.ch> (F)

<http://www.ttpcp.ch> (I)

Ausländische Fahrzeuge:

+41 (0) 58 / 463 12 55

Alle Länder

lsvaausland@bazg.admin.ch

Für **konkrete Fragen** zur Abrechnung:

Name und Telefonnummer der zuständigen Bezugsperson finden Sie auf der jeweiligen Rechnung:

Pauschale Schwerverkehrsabgabe:

Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit, Verkehrsabgaben, CH-3003 Bern

Telefon

+41 (0) 58 / 463 12 55

E-Mail

zentrale-psva@bazg.admin.ch